

**Solar8 Energy Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 8. April bis 31. Dezember 2010**

Ausfertigung ../5

Breede & Capelle

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Hamburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	2
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
II. Jahresabschluss	5
1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	5
2. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
E. Schlussbemerkung	8

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2010 - Entwicklung des Anlagevermögens (Anlage zur Bilanz)	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	Anlage 2
Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2010	Anlage 3
Bestätigungsvermerk	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

A. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 13. Januar 2011 erteilte uns der Vorstand der

Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

(im Folgenden kurz "Solar8 AG", "Gesellschaft" oder "Unternehmen" genannt)

den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 8. April bis 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Solar8 AG ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB.

Die Gesellschaft ist nicht gesetzlich prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 13. Januar 2011. Unser Prüfungsbericht ist ausschließlich an die Gesellschaft gerichtet. Auskünfte erteilten uns der Vorstand Dr. Andreas Hoynigg, Düsseldorf, sowie der Gutachter Dipl.-Kfm. Georg W. Schön, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, München.

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang offen zu legen.

Die Gesellschaft hat keinen Lagebericht aufgestellt, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Verwendung des Prüfungsberichts durch Dritte ist nur gestattet, wenn sie die Geltung der genannten Allgemeinen Auftragsbedingungen für sich als verbindlich uns gegenüber anerkennen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1-3) beigefügt ist.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Die Gesellschaft hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Im Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung haben wir dem als Anlagen 1-3 beige-fügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk unter dem Datum vom 28. Januar 2011 erteilt:

An die Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 8. April bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung

der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfung haben wir in der Zeit vom 13. bis 28. Januar 2011 in unserer Kanzlei durchgeführt.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Gesellschaft mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.

Das interne Kontrollsystem der Solar8 AG ist dadurch geprägt, dass die geschäftlichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum nur von einem Vorstandsmitglied durchgeführt wurden. Arbeitnehmer beschäftigte die Gesellschaft nicht. Daher sind die internen Kontrollen kaum formalisiert und entsprechen in ihrem Umfang der geringen Organisationstiefe der Gesellschaft. Infolge dessen haben wir uns zur Absicherung unseres Prüfungsurteils im Wesentlichen auf Einzelfallprüfungen gestützt.

Bei den von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen haben wir insbesondere die Plausibilität bestimmter finanzieller Informationen des Rechnungswesens mit relevanten Vergleichsgrößen geprüft.

Schwerpunkte unserer Detailprüfungen waren der Ansatz und die Bewertung der unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesenen 100%igen Beteiligung an der Solaria 4 s.r.l., Brixen/ Italien, sowie der Kapitalrücklage.

Bei der Bewertung der Anteile an der Solaria 4 s.r.l. stützten wir uns auf das Unternehmenswertgutachten vom 27. Januar 2011 des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dipl.-Kfm. Georg W. Schön.

Das Gutachten fußt auf einem von der Solaria 4 s.r.l. erstellten Business Plan über die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen und Ausgaben für zwei Solarkraftwerke in Apulien/ Süditalien (S. Barbara I und II). Wir haben uns den Business Plan, Nachweise über die zu erwartende Stromeinspeisevergütung und die erwartete Jahresleistung der beiden Kraftwerke vorlegen lassen und die Unterlagen und Auskünfte des Gutachters auf Plausibilität geprüft. Wir haben uns davon überzeugt, dass das Unternehmenswertgutachten schlüssig und sachgerecht ist.

Zur Prüfung der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir darüber hinaus Handelsregisterauszüge, Einbringungs- und Übertragungsverträge, sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der Aussagen der Unternehmensleitung zu bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Ferner ließen wir uns eine Bankbestätigung sowie ein Steuerberater-Bestätigungsschreiben zukommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns durch den Vorstand sowie die weiteren Auskunftspersonen bereitwillig erbracht worden.

Der Vorstand hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung der Solar8 AG wird von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungssozietät Schön & Partner, München, unter Einsatz der Software DATEV Kanzlei-Rechnungswesen geführt.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten Daten in den IT-gestützten Bereichen festgestellt.

Das interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherstellung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

II. Jahresabschluss

1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr der Solar8 AG wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften für Aktiengesellschaften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen stellen sich wie folgt dar:

Der Ausweis der Anteile an verbundenen Unternehmen umfasst sämtliche Gesellschaftsanteile an der Solaria 4 s.r.l. Die Anteile wurden durch zwei Einbringungs- und Übertragungsverträge, jeweils datierend vom 30. Dezember 2010, in die Solar8 AG eingelegt und sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der Anteile erfolgte auf der Grundlage eines Gutachtens des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Georg W. Schön (vgl. die Ausführungen auf Seite 4 unseres Berichts).

Vermögens- und Finanzlage

Die **Vermögens- und Kapitalstruktur** der Gesellschaft zeigt folgende Bilanzstrukturübersicht:

	Beträge in T€					
Jahr	Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Eigenkapital	lang- und mittelfristiges Fremdkapital	kurzfristiges Fremdkapital (< 1 Jahr)	Bilanzsumme
31.12.2010	2.113	691	2.664	0	140	2.804

Das Anlagevermögen beinhaltet ausschließlich sämtliche Gesellschaftsanteile an der Solaria 4 s.r.l., die durch zwei Einbringungs- und Übertragungsverträge in das Unternehmen eingebracht wurden.

Beim Umlaufvermögen handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 65) sowie um Forderungen gegen die Aktionäre Dr. Thomas Verhoeven und Jo L. Goossens (T€ 626) aus einer Zuzahlungsvereinbarung vom 30. Dezember 2010. Die Zuzahlungen in die Kapitalrücklage werden fällig mit Eintragung der Grundkapitalerhöhung in das Handelsregister.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Grundkapital der Solar8 AG von T€ 50 und der Kapitalrücklage von T€ 2.656. Die Kapitalrücklage ist entstanden durch die Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der Solaria 4 s.r.l. (T€ 2.030) sowie den Zuzahlungsverpflichtungen von zwei Aktionären (T€ 626).

Das kurzfristige Fremdkapital umfasst die zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgte Eintragung der am 30. Dezember 2010 beschlossenen Grundkapitalerhöhung ins Handelsregister (T€ 100) sowie sonstige Rückstellungen (T€ 40) und Lieferantenverbindlichkeiten (T€ 1).

Die Entwicklung der **Ertragslage** ist aus nachfolgender Darstellung ersichtlich:

	Beträge in T€						
Jahr	Rohergebnis	Personal-aufwand	Abschrei-bungen	sonstige Aufwen-dungen	Zins-ergebnis	Steuern	Ergebnis nach Steuern
2010	0	0	0	43	0	0	-43

Die Solar8 AG hat im Rumpfgeschäftsjahr sonstige betriebliche Aufwendungen, insbesondere Gründungskosten und Rechts- und Beratungskosten, erwirtschaftet, so dass ein Verlust von 43 T€ entstanden ist.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Solar8 AG zum 31. Dezember 2010 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Der von uns mit Datum vom 28. Januar 2011 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. II "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Hamburg, 28. Januar 2011



Keith Breede
Wirtschaftsprüfer



Peter Capelle
Wirtschaftsprüfer

Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA

€

A. Anlagevermögen

Finanzanlagen	
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.113.000,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sonstige Vermögensgegenstände	626.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	64.942,77
	<u>690.942,77</u>

2.803.942,77

PASSIVA

€

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00
II. Kapitalrücklage	2.656.000,00
III. Bilanzverlust	-42.948,18
	<u>2.663.051,82</u>

B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einzahlung

100.000,00

C. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	40.000,00
-------------------------	-----------

D. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	890,95
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 890,95	

2.803.942,77

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- kosten 8.4.2010	Zugänge	Abgänge	Anschaffungs- kosten 31.12.2010	Abschrei- bungen 2010	kumulierte Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2010
	€	€	€	€	€	€	€
Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.113.000,00	0,00	2.113.000,00	0,00	0,00	2.113.000,00

Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 8. April bis 31. Dezember 2010**

	€
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>42.948,18</u>
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-42.948,18</u>
3. Jahresfehlbetrag	<u>-42.948,18</u>
4. Bilanzverlust	<u><u>-42.948,18</u></u>

**Solar8 Energy Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2010

I. Vorbemerkung

Der Jahresabschluß der Solar8 Energy Aktiengesellschaft ist nach den Bestimmungen der §§ 242, 264 ff HGB aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen und wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Die Solaria4 S.r.l. mit Sitz in Brixen, Italien wird zu 100% gehalten. Die Beteiligung an der italienischen Gesellschaft wurde nicht abgewertet, da die Wertminderung wegen positiver Ertragsaussichten vorübergehender Natur ist.

Die Finanzanlagen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligung	Beteiligung	Eigenkapital	Jahresergebnis
	EUR	%	EUR	EUR
Solaria4 S.r.l.	2.113.000,00	100	10.000,00	-50.700,76

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Aktionäre resultieren aus Zuzahlungsverpflichtungen in die Kapitalrücklage. Sie werden mit der Eintragung der beschlossenen Kapitalerhöhung im Handelsregister fällig.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zu Nennwerten.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt Euro 50.000,00 (50.000 Stückaktien). Im Berichtsjahr wurde das gezeichnete Kapital von Euro 50.000,00 um Euro 100.000,00 auf Euro 150.000,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde bis zum Bilanzstichtag noch nicht im Handelsregister eingetragen und wird daher als Posten „Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen“ ausgewiesen. Die Kapitalrücklage beträgt Euro 2.656.000,00 und entstand aus der Einbringung der Anteile an der Solaria4 S.r.l und aus baren Zuzahlungsverpflichtungen.

5. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust mit TEUR 43 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden für Rechts- und Beratungskosten gebildet.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

III. Sonstige Angaben

Organe

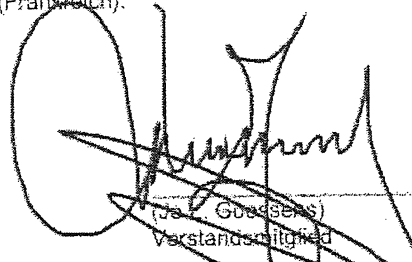
Einzelvertretungsberechtigter Vorstand zum Bilanzstichtag war Herr Dr. Andreas Hoy-nigg, Kaufmann, Düsseldorf. Am 7. Januar 2011 wurde Herr Jo L. Goossens, Kaufmann, Brasschaat/ Belgien zum weiteren einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bestellt.

Im Berichtsjahr wurden an den Vorstand keine Bezüge ausbezahlt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus den Herren Dr. Andreas Kailich, Bankkaufmann, Monaco (Monte Carlo), Dr. Werner Wieland, Physiker, Brixen (Italien) und Dr. Thomas Verhoeven, Rechtsanwalt, Grimaud (Frankreich).

Frankfurt, 28. Januar 2011


(Dr. Andreas Hoytigg)
Vorstandsmitglied


(J. G. Guedes)
Vorstandsmitglied

Bestätigungsvermerk

An die Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Solar8 Energy Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 8. April bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, 28. Januar 2011



Keith Breede
Wirtschaftsprüfer



Peter Capelle
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde am 8. April 2010 unter der Firma Blitz F10-vier-zwei-vier AG mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet und ist seit dem 26. August 2010 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88885 eingetragen. Die letzte Handelsregistereintragung datiert vom 27. Dezember 2010.

Die Satzung wurde zuletzt am 30. Dezember 2010 hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie des Sitzes der Gesellschaft geändert. Beide Satzungsänderungen wurden bis zum Bilanzstichtag noch nicht ins Handelsregister eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 1.2.1 der Satzung Erwerb, Halten, Finanzierung und Verwertung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, die im Bereich der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien tätig sind.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2010 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00. Es ist zum 31. Dezember 2010 eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit fortlaufender Nummernfolge. Die Aktien werden gehalten von Dr. Andreas Hoynigg (20.750 Stück), Dr. Werner Wieland (13.830 Stück), Dr. Andreas Kailich (6.920 Stück), Jo L. Goossens (6.000 Stück) und Dr. Thomas Verhoeven (2.500 Stück). Die am 30. Dezember 2010 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals von € 50.000,00 um € 100.000,00 auf € 150.000,00 war zum Bilanzstichtag noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Die Organe der Gesellschaft sind Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Die Solar8 AG hat zurzeit ein Vorstandsmitglied, der das Unternehmen einzeln vertreten darf.

Die Gesellschaft hat einen in Übereinstimmung mit § 95 Satz 1 AktG gebildeten Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat setzen sich wie folgt zusammen:

Dr. Andreas Hoynigg, Düsseldorf, Vorstandsmitglied
Dr. Werner Wieland, Brixen/ Italien, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Thomas Verhoeven, Grimaud/ Frankreich, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Andreas Kailich, Monaco, Aufsichtsratsmitglied

Der Aufsichtsrat trat im Rumpfgeschäftsjahr 2010 zu zwei Sitzungen zusammen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kosteberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.